

Bestimmungen zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses an Hauptschulen in NRW gemäß der Allgemeinen Prüfungsordnung (APO Sek I)

§ 14 APO

(2) Der Unterricht in den Fächern Englisch und Mathematik wird in den Klassen 7 bis 9 auf zwei Anspruchsebenen (Grundkurse, Erweiterungskurse) erteilt.

(3) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

1. Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Erweiterten Ersten Schulabschlusses führt und
2. Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) führt. “

- **Ab Klasse 7 bis einschließlich Klasse 9 wird in den Fächern Englisch, Deutsch und Mathematik in G- und E-Kurs differenziert**
- **Über die Teilnahme an den Kursen entscheidet die Klassenkonferenz**
- bei der Note „2“ wird ihr Kind auf jeden Fall dem E-Kurs zugeordnet
- bei der Note „3“ wägt die Klassenkonferenz ab (Prognose: Kann Ihr Kind die sich steigernden Leistungsansprüche bewältigen?)
- **In Klasse 10 wird unterteilt in 10 A (EES) und 10 B (MSA)**

§ 25 APO

Besondere Versetzungsbestimmungen für die Hauptschule

(3) Eine Schülerin oder ein Schüler wird in die **Klasse 10 Typ B** versetzt, wenn die Leistungen in allen Fächern und Lernbereichen mindestens ausreichend sind und

1. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens gut und in zwei weiteren Fächern mindestens befriedigend sind,
2. in den Fächern Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in zwei weiteren Fächern mindestens gut sind oder
3. in zwei der Fächer Deutsch, Mathematik, Englisch mindestens befriedigend und in vier weiteren Fächern mindestens gut sind.

In einem der Fächer Englisch oder Mathematik muss die nach Satz 1 erforderliche Note im Erweiterungskurs erbracht worden sein. [§ 14](#) Absatz 2 Satz 2 bleibt unberührt.

Aufschließende Hinweise

Die Klasse 10 Typ B führt zur Erreichung des Mittleren Schulabschlusses (FOR). Die Versetzung in die Klasse 10 B erfolgt, wenn Ihr Kind

1. in Mathe, Deutsch, Englisch mindestens eine „2“ und in zwei Nebenfächern mindestens eine 3 und in allen weiteren Fächern/Lernbereichen eine „4“ hat

Formel:

$$(M,E,D = 2) + (2 \times \text{Nebenfächer} = 3) + (\text{weitere Fächer} = 4)$$

oder

2. in Mathe, Deutsch, Englisch mindestens eine „3“ und in zwei Nebenfächern mindestens eine 2 und in allen Fächern / Lernbereichen eine „4“ hat

Formel:

$$(M,E,D = 3) + (2 \times \text{Nebenfächer} = 2) + (\text{weitere Fächer} = 4)$$

oder

3. in zwei Hauptfächern (Mathe, Deutsch, Englisch) mindestens eine „3“ und in vier Nebenfächern mindestens eine „2“ und in allen Fächern / Lernbereichen eine „4“ hat

Formel:

$$(2 \text{ von } M,E,D = 3) + (4 \times \text{Nebenfächer} = 2) + (\text{weitere Fächer} = 4)$$



Für alle drei Varianten ist zumindest ein E-Kurs in Englisch oder Mathe erforderlich!

§ 43 Erwerb der Qualifikation

Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe

(1) Eine Schülerin oder ein Schüler der Hauptschule, der Realschule, des Bildungsgangs der Realschule der Sekundarschule nach [§ 20](#) Absatz 8 Nummer 1 oder des Bildungsgangs der Erweiterungsebene der Sekundarschule nach [§ 20](#) Absatz 8 Nummer 2 erwirbt mit dem Mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe und setzt die Schullaufbahn dort in der Einführungsphase fort, **wenn ihre oder seine Leistungen in allen Fächern mindestens befriedigend sind. Ausreichende Leistungen in nicht mehr als einem der Fächer Deutsch, Mathematik und Englisch müssen durch mindestens gute Leistungen in einem anderen dieser Fächer ausgeglichen werden. Bis zu zwei ausreichende Leistungen und eine weitere ausreichende oder mangelhafte Leistung in der Gruppe der übrigen Fächer müssen durch jeweils mindestens gute Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden. Jedes Fach darf nur einmal zum Ausgleich herangezogen werden.**